

des Landes dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Dieses Ministerium bestimmt, welche dieser Großbetriebe sofort und welche zu einem späteren Zeitpunkt übernommen werden.

(2) Kleine landwirtschaftliche Betriebe und vorläufig zur Übergabe nicht vorgesehene Großbetriebe sind zu einem Kreisbetrieb zusammenzufassen.

(3) Richtlinien zu Abs. 1. und 2 erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Streuländereien sollen durch die Gemeinden verpachtet werden; nähere Bestimmungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Waldflächen, die bisher von den KWU verwaltet und forstwirtschaftlich genutzt wurden, sind den Kreisforstämtern zu übertragen.

(2) Parkanlagen in Städten, die nicht forstwirtschaftlich genutzt werden, verbleiben bei den Gemeinden und Städten.

(3) Richtlinien erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Die bisher in den KWU zusammengefaßten Verkehrsbetriebe (Straßenbahn-, Obus-, Omnibus-, Taxibetriebe und diejenigen besonderen Verkehrseinrichtungen, wie Hafengebühnen, Schwebbahnen, Fähren usw.) sowie diejenigen Transportfahrzeuge, die nicht dem reinen Werkverkehr der kommunalen Dienstleistungsbetriebe dienen, werden dem Sachgebiet Verkehr zugeordnet.

§ 10

(1) Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit sie nicht zu Betrieben gehören, werden den Gesundheitsämtern der Stadt- und Landkreise zugeordnet. Dazu gehören: Stationäre und ambulante Behandlungsstellen, Einrichtungen für Mutter und Kind, diagnostische und therapeutische Institute, Bäder mit medizinischer Behandlung, Apotheken, Einrichtungen für Krankentransport und Rettungswesen, orthopädische Werkstätten, Masseurbetriebe und andere Betriebe mit Heilhilfstätigkeit.

(2) Richtlinien erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Kulturelle Einrichtungen der bisherigen KWU, z. B. Theater, Büchereien, Zoologische Gärten, Kulturbauten, Kindereinrichtungen u. ä., sind in das für Kultur verantwortliche Sachgebiet der Gemeinde bzw. des Stadt- oder Landkreises zu übernehmen.

(2) In dieses Sachgebiet sind auch die bisherigen KWU-Lichtspieltheater zu übernehmen.

(3) Richtlinien erläßt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

(1) Die örtlichen Betriebe der Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlagen usw.) werden dem zuständigen Sachgebiet zugeordnet.

(2) Einrichtungen der Wasserwirtschaft, die mehreren Gemeinden dienen, werden dem Kreis unterstellt.

(3) Bildet das Wasserwerk mit dem Gas- oder Elektrizitätswerk oder mit beiden eine Betriebseinheit, so ist das Wasserwerk mit zu übernehmen in das Sachgebiet „Örtliche Industrie“. Bisher bestehende Betriebseinheiten sollen in der Regel nicht getrennt werden.

§ 13

(1) Die bisher in KWU zusammengefaßten Einrichtungen für Dienstleistungen (Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Leihhäuser, Friedhofsverwaltung usw.) gehen in unmittelbare Verwaltung der Städte oder Gemeinden über.

(2) Anzeigen-, Plakat- und Werbewesen, Zimmernachweise, Verkehrs- und Reisebüros sind von der Deutschen Werbe- und Anzeigen-Gesellschaft (DEWAG) zu übernehmen.

»

HE.

Planung

§ 14

(1) Die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für den jeweiligen Planungszeitraum bestätigten Kontrollziffern für den Volkswirtschaftsplan werden für die volkseigene örtliche Industrie, die sonstige örtliche Wirtschaft und die kommunalen Einrichtungen über die Staatliche Plankommission, die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung der Abteilung Planung und Materialversorgung des Stadt- oder Landkreises übergeben.

(2) Die Abteilung Planung und Materialversorgung gliedert diese Kontrollziffern auf, in die dem Kreis unterstellte örtliche Industrie, die sonstige örtliche Wirtschaft und die kommunalen Einrichtungen und in die den Gemeinden unterstellte örtliche Industrie, sonstige örtliche Wirtschaft und kommunale Einrichtungen.

(3) Auf Grund dieser Kontrollziffern werden von den Gemeinden Planvorschläge für die im § 1 genannten Wirtschaftszweige erstellt und nach Annahme durch den Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt dem zuständigen Stadt-, oder Landkreis, Abteilung Planung und Materialversorgung, übergeben.

(4) Gleichzeitig ist von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt- und Landkreise auf Grund der ihnen übergebenen Kontrollziffern ein Plan **Vorschlag** für die den Stadt- und Landkreisen unterstellte volkseigene örtliche Industrie, die sonstige örtliche Wirtschaft und die kommunalen Einrichtungen aufzustellen und ebenfalls der Abteilung Planung und Materialversorgung zu übergeben. Diese Planvorschläge sind außerdem von den Fachabteilungen der Stadt- und Landkreise an die Fachministerien der Landesregierungen weiterzuleiten.

(5) Die Abteilung Planung und Materialversorgung des Kreises erstellt auf Grund der Planvorschläge der Gemeinden und der Fachabteilungen des Kreises einen Kreisplan **Vorschlag** für die gesamte volkseigene Industrie, die sonstige örtliche Wirtschaft und die kommunalen Einrichtungen nach